

**Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
in der Regierung von Mittelfranken**



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Referat für Allgemeine Verwaltung

Eingang: 09. OKT. 2009

Datenschutzbeauftragter der Stadt Nürnberg
Hr. Dr. Hübner
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Org A	ASi	Zur Stellungnahme
PA	BÄB	Antwort vor Ab-schließung vorlegen
ZD	DSB	Antwort zur Unter-schrift vorlegen
	VR	Rücksprache mit
	SKN	

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: juergen.andoerfer@reg-mfr.bayern.de

LDA-1085-S 75/09
Frau Dümmler

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1474 / 5474

Zi. Nr. 291

07.10.2009

Verhältnis BDSG - KUG

Sehr geehrter Herr Dr. Hübner,

im Auftrag von Herrn Dorn darf ich Ihnen kurz unsere Sichtweise hinsichtlich des Verhältnisses von BDSG und KUG darlegen.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht ordnet die §§ 22, 23 KUG als bereichsspezifische Ausnahmenvorschriften i. S. v. § 1 Absatz 3 S. 1 BDSG ein.

Die Veröffentlichung von Fotos, auch über das Internet, beurteilt sich daher allein nach dem KUG. Entscheidend für unsere Rechtsauffassung ist, dass beide Gesetze das gleiche Ziel verfolgen: den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Schutzgut des KUG ist das Recht am eigenen Bild (*Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage 2008, vor §§ 22 KUG Rdnr. 1 ff.*). Das Recht am eigenen Bild ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Absatz 1, Art. 1 Absatz 1 GG). Dessen Schutz bezweckt auch das BDSG. Nach § 1 Absatz 1 BDSG ist Zweck des BDSG, den einzelnen davor zu schützen, durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt zu werden.

Auch wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht erst später herausgebildet wurde - zur Zeit des Erlasses des KUG wurde der Bildnisschutz zunächst als Einschränkung des Vervielfältigungsrechts des Bildnisurhebers gesehen (*Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage 2008, vor §§ 22 KUG Rdnr. 2.*) - ändert dies nichts an der Identität des Schutzguts von BDSG und KUG. Belegt wird dies auch durch die nachfolgende rechtshistorische Entwicklung: Eine Eingliederung der Vorschriften über den Bildnisschutz in das UrhG von 1965 ist unterblieben, weil man eine Neuregelung des Bildnisschutzes einer künftigen Gesamtkodifikation des Persönlichkeitsrechts vorbehalten wollte (*Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage 2008, vor §§ 22 KUG Rdnr. 2.*).

Für diese Sichtweise spricht außerdem, dass im Fall eines Nebeneinanders von KUG und BDSG die Ausnahmetatbestände des § 23 KUG vielfach obsolet wären. Diese scheinen aber auch im Zeitalter des Internets ihre Berechtigung zu haben.

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

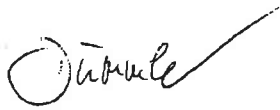
Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1208 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Das Verhältnis von BDSG und KUG wird Ende November auch ein Thema im Düsseldorfer Kreis sein. Wir werden Sie bei Bedarf gerne über das Diskussionsergebnis informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dümmler', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Dümmler
Regierungsrätin